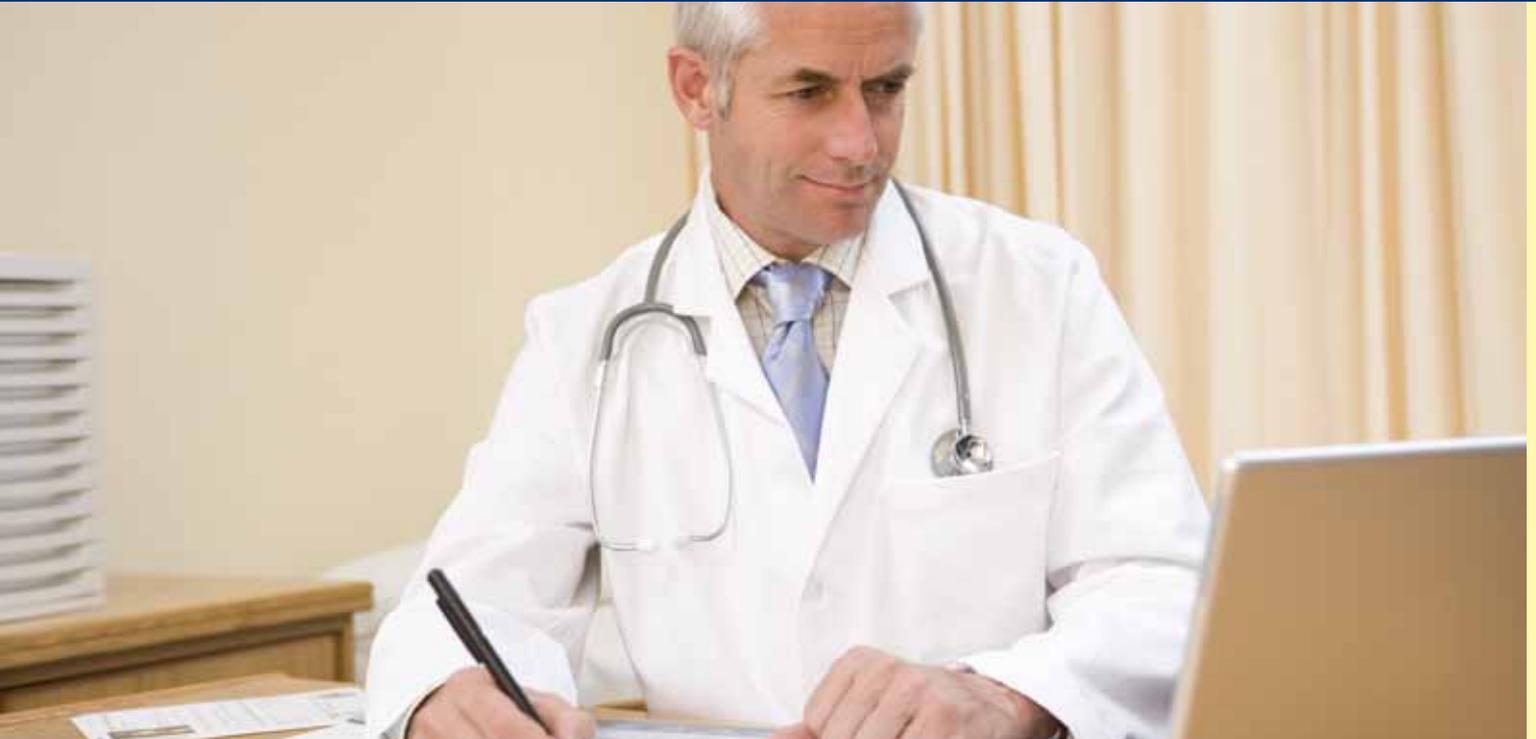


# Orientierungsrahmen zur Privat-Liquidation reisemedizinischer Leistungen



Reisemedizinische Leistungen sind privatärztlicher Natur und daher außerhalb des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen.

Grundlage für die Abrechnung ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Diese sieht jedoch keine speziellen Abrechnungsziffern für „Reisemedizinische Beratung“ vor, so dass der Arzt auf die vorgegebenen Leistungsziffern oder auf analoge Bewertungen von GOÄ-Ziffern zurückgreifen muss.

Inhalte und Zeitaufwand einer reisemedizinischen Beratung ergeben sich aus:

- dem Gesundheitszustand des Reisenden
- den gesundheitlichen Risiken während der Reise im Reiseland
- der Art und Dauer der Reise
- den Aktivitäten während der Reise

Besonders die Abrechnung reisemedizinischer Beratungsleistungen bereitet immer wieder Probleme. Die bestehenden Beratungsziffern der GOÄ werden bei umfassenden

Beratungen trotz der Möglichkeit, unterschiedliche Steigerungsfaktoren einzusetzen, dem tatsächlichen Beratungsaufwand oftmals nicht gerecht. Der niedergelassene Arzt ist jedoch rechtlich gezwungen, sein Beratungshonorar auf der Basis der GOÄ festzulegen, wobei ihm neben der Möglichkeit analoger Bewertungen lediglich ein Spielraum vom 1- bis 3,5-fachen Gebührensatz zur Verfügung steht. Ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn die einzelne Leistung als besonders schwierig einzustufen ist oder einen besonderen Zeitaufwand erfordert. Bei Überschreitung des 3,5-fachen Gebührensatzes ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten zu treffen (siehe hierzu GOÄ §2 Abs.2 und §5 Abs. 1 u.2).

In der nachfolgenden Übersicht sind die wichtigsten und häufigsten Ziffern der GOÄ aufgeführt, die bei einer reisemedizinischen Beratung oder anderen reisemedizinisch relevanten Leistungen zu Grunde gelegt werden können.

Stand 01.01.2010

## 1. Reisemedizinische Beratungsleistungen

Die reisemedizinische Beratung kann sich auf sehr verschiedene Inhalte erstrecken. Dazu gehören: Impfungen, Malariaprophylaxe, Reiseapotheke, Gesundheitsvorsorge bei besonderen Umwelt- und Umfeldverhältnissen, beispielsweise bei Langstreckenflug, Höhengaufenthalt und Tauchsport. Es müssen jedoch auch spezielle Vorsorgemaßnahmen, wie Sonnen- und Insektenschutz, Hygieneverhalten u.a.m., besprochen werden. Die Beratung ist dabei als Gesamtleistung mit der entsprechenden GOÄ-Ziffer zu bewerten.

GOÄ	Kurzbeschreibung	Faktor 1,0 €	Faktor 2,3 €	Faktor 3,5 €
Ziffer 1	Beratung, auch telefonisch	4,66	10,73	16,32
Ziffer 3*	Eingehende Beratung (mindestens 10 Min.)	8,74	20,11	30,60
Ziffer 4**	Unterweisung Bezugsperson (z.B. bei mitreisenden Kindern)	12,82	29,49	44,88
Ziffer 20	Beratungsgespräch in Gruppen von 4–12 Teilnehmern (mindestens 50 Min.) je Teilnehmer, je Sitzung	7,00	16,09	24,48
Ziffer 30***	Erhebung der Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde nach biographischen und individuellen Gesichtspunkten	52,46	120,66	183,61
Ziffer 31****	Folgeanamnese mit einer Mindestdauer von 30 Minuten	26,23	60,33	91,80
Ziffer 34*****	Erörterung der möglichen Auswirkungen der Reise auf eine chronische Krankheit (mindestens 20 Min.)	17,49	40,22	61,20
Ziffer 76	Mitgabe von Informationsmaterial zur Reise, individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt	4,08	9,38	14,28

\* Nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder i.Z.m. einer Untersuchung nach den Ziffern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801.

\*\* Neben den Leistungen nach den Ziffern 30, 34, 801, 806, 807, 816, 817 und/oder 835 nicht berechnungsfähig

\*\*\* Innerhalb von einem Jahr nur einmal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Ziffer 30 sind die Leistungen nach den Ziffern 1, 3 und/oder 34 nicht berechnungsfähig.

\*\*\*\* Innerhalb von sechs Monaten nur dreimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Ziffer 31 sind die Leistungen nach den Ziffern 1, 3, 4, 30 und/oder 34 nicht berechnungsfähig.

\*\*\*\*\* Innerhalb von 6 Monaten höchstens zweimal berechnungsfähig. Neben der Ziffer 34 sind die Ziffern 1, 3, 4, 15 und/oder 30 nicht berechnungsfähig.

## 2. Untersuchungsleistungen

GOÄ	Kurzbeschreibung	Faktor 1,0 €	Faktor 2,3 €	Faktor 3,5 €
Ziffer 5*	Symptombezogene Untersuchung	4,66	10,73	16,32
Ziffer 6**	Vollst. körperl. Untersuchung mindestens eines Organsystems (Augen, HNO, stomatognathes System, Nieren u. Harnwege, Gefäßstatus)	5,83	13,41	20,40

# Orientierungsrahmen zur Privat-Liquidation reisemedizinischer Leistungen

Ziffer 7***	Vollst. körperl. Untersuchung mindestens eines Organsystems (Haut, Stütz- u. Bewegungsapparat, Brustorgane, Bauchorgane, weibl. Genitaltrakt)	9,33	21,45	32,64
Ziffer 8****	Untersuchung zur Erhebung eines Ganzkörperstatus	15,16	34,86	53,04

\* Neben den Leistungen nach Ziffer 6 bis 8 nicht berechnungsfähig

\*\* Neben 5, 7 und/oder 8 nicht berechnungsfähig

\*\*\* Neben den Leistungen nach Ziffer 5, 6 und/oder 8 nicht berechnungsfähig

\*\*\*\* Neben den Leistungen nach den Ziffern 5, 6, 7 und/oder 800 nicht berechnungsfähig

## 3. Reiseimpfungen

Reiseimpfungen im Zusammenhang mit privaten Auslandsaufenthalten sind generell privat zu bezahlen (s. SGBV §23 Abs. 9). Bei beruflich bedingten Reisen bezahlt in der Regel der Arbeitgeber die notwendigen Impfungen.

GOÄ	Kurzbeschreibung	Faktor 1,0 €	Faktor 2,3 €	Faktor 3,5 €
Ziffer 375	Schutzimpfung einschließlich Eintragung in Impfpass* Tetanus, Diphtherie, Polio, Td (Tetanus-Diphtherie), TdIPV (Tetanus – Diphtherie – Polio), Hepatitis A, Hepatitis A + B, Typhus, Hepatitis A + Typhus, Meningitis, Grippe, Pneumokokken, Tollwut, FSME, Japanische Enzephalitis, Cholera, Gelbfieber**, ggf. weitere Impfungen	4,66	10,73	16,32
Ziffer 376***	Schutzimpfung ( <b>oral</b> ) einschließlich beratendem Gespräch Typhus, Cholera	4,66	10,73	16,32
Ziffer 377***	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung	2,91	6,70	10,20

### Impfleistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Impfungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenkassen, sondern Satzungsleistungen, deren Vergütung in regionalen Impfvereinbarungen mit den jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) geregelt ist. Die aktuell gültigen Impfvereinbarungen können bei den zuständigen KVen abgerufen werden. Die Grundlage dieser Vereinbarungen bildet die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch Institut, Berlin, wobei i.d.R. diejenigen Impfungen erstattet werden, welche in die Kategorien S (Standard) und I (Indikation) eingeteilt sind.

\* Bei Kombinationsimpfungen ist ein höherer Steigerungssatz möglich, da ein erhöhter Beratungsaufwand besteht

\*\* Die Gelbfieber-Impfung kann nur in staatlich zugelassenen Gelbfieber-Impfstellen durchgeführt werden. Ein Verzeichnis zugelassener Gelbfieber-Impfstellen finden Sie im Internet unter [www.crm.de](http://www.crm.de)

\*\*\* Neben den Ziffern 376 – 378 sind die Leistungen nach Ziffer 1 u. 2 nicht berechnungsfähig

## 4. Untersuchungen zur Feststellung von Antikörpern

Nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) sind serologische Kontrollen zur Überprüfung des Impfschutzes nur in Ausnahmefällen angezeigt (z.B. anti-HBs bei Risikopersonen, Röteln-Antikörper bei Frauen mit Kinderwunsch); zum Nachweis vorausgegangener Impfungen, z.B. unter dem Aspekt "unklarer Impfstatus", sind sie ungeeignet. Falls dennoch in Einzelfällen eine Bestimmung angezeigt ist, gelten folgende Ziffern:

GOÄ	Kurzbeschreibung	Faktor 1,0 €	Faktor 2,3 €	Faktor 3,5 €
Ziffer 250	Blutentnahme	2,33	4,20	5,83
4291	Diphtherie Toxoid Antikörper (EIA)	20,40		
4363	Tetanus IgG-Antikörper (EIA)	29,73		
4382	Hepatitis A-Suchtest	13,99		
4389	Hepatitis B-Impfschutz (anti-HBs)	13,99		
4322/3	HIV 1 + 2 Antikörper je	16,90		

## 5. Ärztliche Atteste im Zusammenhang mit Reisen

Bei der Beantragung eines Visums oder bei Einreise in ein Land können ärztliche Bescheinigungen verlangt werden, z.B. Gesundheitszeugnisse, Atteste für die Einfuhr von persönlichen Bedarfsgegenständen oder von Medikamenten. Reiseveranstalter können zur Bestätigung der Reisefähigkeit bei Erkrankungen oder bei chronischen Leiden ärztliche Bescheinigungen fordern. Im Falle eines Rücktritts von einer Reise aus Krankheitsgründen verlangt die Reiserücktrittsversicherung gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attestes.

GOÄ	Kurzbeschreibung	Faktor 1,0 €	Faktor 2,3 €	Faktor 3,5 €
Ziffer 70	<b>Impfbefreiungszeugnis</b> (bei Gelbfieber- u. Choleraimpfung)*	2,33	5,36	8,16
Ziffer 70	<b>Attest zur Vorlage bei Einreisebehörden</b> über mitgeführte medizinische Ausrüstung	2,33	5,36	8,16
Ziffer 8	<b>Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses*</b>	15,16	34,86	53,04
Ziffer 70	• Kurze Bescheinigung z.B. für die Erlangung eines Visums; zur Vorlage bei der Einreisebehörde; Gesundheitsbescheinigungen für eine Reise bei Aktivitäten während der Reise, die mit besonderen gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind** (z.B. Höhengaufenthalt, Extrem- oder Leistungssport, extreme klimatische Belastungen, Tauchsport, berufliche Auslandseinsätze)	2,33	5,36	5,36
Ziffer 80	<b>Schriftliche gutachterliche Äußerung</b> z.B. bei Stornierung einer Reise/Reiserücktritt*	17,49	40,22	61,20

\* Soweit zusätzliche ärztliche oder technische Untersuchungsleistungen (Röntgen, EKG, Labor u.a.m.) erforderlich sind, sind diese zusätzlich nach GOÄ zu berechnen. Handelt es sich um Untersuchungen, die der Tauglichkeitsfeststellung oder gutachterlichen Zwecken dienen, ist ab einer Freigrenze die Umsatzsteuerpflicht zu beachten.

\*\* Empfehlungen bzw. Richtlinien von Fachgesellschaften u.a. beachten, z.B. Tauchsporttauglichkeitsuntersuchung der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM) oder Vorschriften zu Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen bei beruflichen Auslandseinsätzen nach ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge).